

RS OGH 2019/9/24 8ObS2/19f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2019

Norm

IESG §3a Abs2 Z5

IESG §4

IESG §6 Abs1

Rechtssatz

Wenn ein Arbeitsverhältnis erst nach Aufhebung des Sanierungsverfahrens über den Arbeitgeber einvernehmlich beendet wird, sind die offenen Entgeltansprüche nicht mehr durch die Ausfallhaftung nach § 3a IESG gesichert und unterliegen nicht der Antragsfrist nach § 6 Abs 1 IESG, auch wenn die Entgeltansprüche teilweise noch als unbeglichene Masseforderungen in die Zeit der Insolvenz zurückreichen. Insolvenz-Entgelt für diese Ansprüche kann erst aufgrund einer neuerlich eingetretenen Insolvenz des Arbeitgebers geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 2/19f
Entscheidungstext OGH 24.09.2019 8 Obs 2/19f
Veröff: SZ 2019/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132942

Im RIS seit

12.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at